

**Vertragsbedingungen für wissenschaftliche Arbeiten
und Gutachten (VeGu) der
Energie AG Oberösterreich und ihrer Konzerngesellschaften
(18.08.2018)**

§ 1	Geltung der Bedingungen.....	1
§ 2	Leistungsstandard	1
§ 3	Veröffentlichungen / Urheberrechte	1
§ 4	Betriebs- und Geschäftsgeheimnis / Vertraulichkeitserklärung	1
§ 4a	Datenschutz	2
§ 5	Höchstpersönliche Ausführung	2
§ 6	Koventionalstrafe.....	2
§ 7	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht.....	2

§ 1 Geltung der Bedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die übertragene Arbeit die nachstehenden Bedingungen. Im Übrigen sind die gesetzlichen Regelungen heranzuziehen.

§ 2 Leistungsstandard

Die Arbeit (die wissenschaftliche Arbeit, das Gutachten etc.) ist unter Zugrundelegung mindestens jener Fachkenntnisse und Sorgfalt auszuführen, die in den einschlägigen Fachkreisen bezüglich der übertragenen Aufgabe vorausgesetzt werden (§ 1299 ABGB).

§ 3 Veröffentlichungen / Urheberrechte

- (1) Gänzliche oder auch nur teilweise Veröffentlichungen der für uns erstellten Arbeiten oder ihrer Ergebnisse sind ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig. Dies gilt sowohl für die wörtliche als auch für die bloß sinngemäße Wiedergabe der Arbeiten.
- (2) Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung der für uns erstellten Arbeiten, stehen ausschließlich uns zu. Ausnahmen bedürfen unserer ausdrücklichen Genehmigung.

§ 4 Betriebs- und Geschäftsgeheimnis / Vertraulichkeitserklärung

- (1) Informationen, die der Geschäftspartner infolge des Auftrages bzw. seiner Durchführung von der Energie AG Oberösterreich oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder über Energie AG Oberösterreich oder eine ihrer Konzerngesellschaften oder den Gegenstand des Auftrages und damit zusammenhängende Fragen erhält oder sich verschafft, sind als unser Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis zu betrachten. Dies gilt insbesondere auch für personenbezogene Daten, die dem gesetzlichen Datenschutz unterliegen. Die Verpflichtung zur Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses besteht zu Gunsten der Energie AG Oberösterreich und ihrer Konzerngesellschaften.
- (2) Auf unser Verlangen hin hat der Geschäftspartner eine Vertraulichkeitserklärung firmengemäß gefertigt abzugeben. Diese Erklärung hat der Geschäftspartner auf unser Verlangen hin schon vor dem Ab-

schluss des Vertrages über die von ihm zu erbringende Leistung abzugeben. Wir werden ein derartiges Verlangen insbesondere dann stellen, wenn wir dem Geschäftspartner vor Abschluss über die zu erbringende Leistung Daten übermitteln, die der Vertraulichkeit unterliegen.

Die Vertraulichkeitserklärung gilt als Bestandteil des Vertrags über die zu erbringende Leistung. Die aus der Vertraulichkeitserklärung resultierenden Pflichten bleiben aber auch dann weiter wirksam, wenn der Vertrag bezüglich der Leistung nicht geschlossen wird. Wird die verlangte Vertraulichkeitserklärung nicht beigebracht, so haben wir auch das Recht, von einem bereits zustande gekommenen Vertrag über die Leistung zurückzutreten, wenn uns der Geschäftspartner nicht innerhalb einer ihm gesetzten oder gewährten angemessenen Frist die Vertraulichkeitserklärung nachreicht.

- (3) Für den Fall, dass mit dem Bieter der Vertrag über die in Aussicht genommene Leistung zu Stande kommt, entsteht auch die Pflicht, mit uns einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß den Bestimmungen des Art. 28 Datenschutzgrundverordnung zu schließen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Inhalt seiner Leistung gehört (siehe auch § 4a Abs. 2).
- (4) Die Verpflichtung zum Abschluss des Auftragsverarbeitungsvertrages wird mit dem Abschluss des Vertrages über die zu erbringende Leistung fällig. In Verzug mit dem Abschluss des Auftragsverarbeitungsvertrages gerät der Geschäftspartner jedoch erst, wenn er unserer Aufforderung zum Abschluss des Auftragsverarbeitungsvertrages nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt. Ist der Geschäftspartner mit dem Abschluss des Auftragsverarbeitungsvertrages in Verzug, so haben wir das Recht, vom Vertrag über die zu erbringende Leistung zurückzutreten, wenn er uns nicht innerhalb einer ihm gesetzten oder gewährten angemessenen Frist den Auftragsverarbeitungsvertrag abschließt.
- (5) Hat der Geschäftspartner die Vertraulichkeitserklärung schon vor dem Vertragsschluss über die zu erbringende Leistung abgegeben (vgl. Abs. 2), so wird sie ebenfalls zum Inhalt des über die zu erbringende Leistung geschlossenen Vertrages. Abs. 3 gilt sinngemäß. Der 5. Absatz erfasst auch jene Fälle, in denen der Geschäftspartner für alle zukünftigen Geschäftsfälle die Vertraulichkeitserklärung abgegeben hat. In

einem solchen Fall hat uns der Geschäftspartner dennoch eine neuerliche Vertraulichkeitserklärung bezüglich des konkreten Geschäfts abzugeben, wenn wir dies verlangen.

§ 4a Datenschutz

- (1) Der Geschäftspartner darf alle ihm von uns anvertrauten Daten und jene Daten, die ihm im Zusammenhang mit unserer (unseren) Geschäftsbeziehung(en) bekannt geworden sind, nur zur Durchführung des jeweiligen von uns erteilten Auftrages verwenden. Wenn der Geschäftspartner Subunternehmer einsetzen darf (§ 5), darf er die Daten diesem nur insoweit überlassen als dies der Subauftrag erfordert.
- (2) Hat der Geschäftspartner mit der Energie AG Oberösterreich oder ihrer Konzerngesellschaften einen Auftragsverarbeitungsvertrag (im Sinne des Datenschutzrechtes) abgeschlossen, so wirken die daraus für den Geschäftspartner resultierenden Pflichten zu Gunsten der Energie AG Oberösterreich und ihrer Konzerngesellschaften. Zur Vertraulichkeitserklärung und zum Auftragsverarbeitungsvertrag siehe § 4.
- (3) Auf alle sich aus dem Datenschutzrecht ergebenden Verpflichtungen wird verwiesen. Soweit die vertraglichen Pflichten weiterreichen, gelten diese.

§ 5 Höchstpersönliche Ausführung

Der Geschäftspartner hat die Arbeit höchstpersönlich auszuführen. Anderer Personen darf er sich zu ihrer Durchführung nur bedienen, wenn wir dem zustimmen. Auch bei Zustimmung bleibt er unser alleiniger Vertragspartner. Für mit unserer Erlaubnis eingesetzte Personen haftet er nach den Erfüllungshilfenvorschriften. Bei unerlaubtem Einsatz haftet er überdies für den Schaden, der ohne unerlaubten Einsatz nicht eingetreten wäre. Sonstige wie immer geartete Haftung bleibt unberührt.

§ 6 Konventionalstrafe

- (1) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Bedingungen können wir vom Geschäftspartner eine Vertragsstrafe in der Höhe von 25 % des vereinbarten Entgelts verlangen. Die Vertragsstrafe steht unabhängig vom Eintritt eines Schadens zu.
- (2) Wurde die Höhe des Entgelts nicht vertragsmäßig festgesetzt, so bildet jenes angemessene Entgelt die Berechnungsgrundlage für die Konventionalstrafe, das der Geschäftspartner bei ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeit verlangen darf bzw. dürfte.
- (3) Bei Schuldnerverzug des Geschäftspartners haben wir das Recht auf 2,5 % Vertragsstrafe für jede begonnene Woche bis zum Betrag von 25 % des Entgelts im Sinne der Abs. 1 und 2.
- (4) Die Vereinbarung dieser (Abs. 1 bis 3) oder einer anderen Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung einer ihren Betrag übersteigenden Schadens nicht aus.
- (5) Schadenersatz können wir auch an Stelle der Geltendmachung einer Vertragsstrafe verlangen.
- (6) Im Falle der leichten Fahrlässigkeit ist der Schadenersatz mit der Auftragssumme begrenzt.

§ 7 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile Linz. Österreichisches Recht ist anzuwenden, ausgenommen dessen Verweisungen auf ausländisches Recht. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen vor, so sind diese nicht anzuwenden.

Mit den obigen Bedingungen einverstanden.

Der Auftragnehmer:

Datum

Unterschrift

